

Aufträge von Sek I TG

Ein (Er-)klärungsversuch

Status von Sek I TG

- 1) Unterorganisation von Bildung TG und vom LCH
- 2) Mitglied bei Sek I CH
- 3) Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Thurgau

Konsequenzen aus 1)

(aus dem Organisationshandbuch von Bildung Thurgau)

Art. 12 Die Aufgaben der Teilkonferenzen

1.) Die Teilkonferenzen setzen die Strategie von Bildung Thurgau um. Sie erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

- Förderung des Unterrichts, der Aus- und Weiterbildung und der Schulentwicklung;
- Behandlung von gesellschaftlichen Entwicklungen, die die Schule betreffen;
- Behandlung von Aufträgen der Geschäftsleitung;

• Ausübung des Begutachtungs- und Antragsrechtes;

• Nimmt das Mitspracherecht beim Aushandeln von Leistungsaufträgen wahr.

2.) Die Teilkonferenzen benennen die Delegierten von Bildung Thurgau aus ihren Stufen oder Fachschaften.

3.) Die Teilkonferenzen wählen einen Vorstand

4.) **Der Vorstand bearbeitet Konferenzthemen in Absprache mit der Geschäftsleitung, bereitet die Tagungen vor und führt Konferenzbeschlüsse aus.** Er kann Delegierte für kantonale Arbeitsgruppen oder Kommissionen wählen (ausser jenen für die Delegiertenversammlung Bildung Thurgau).

5.) Die Teilkonferenzen erstellen ein Geschäftsreglement, das sich an den Statuten von Bildung Thurgau orientiert.

6.) Die Mitglieder der Teilkonferenzen haben folgende Aufgaben und Befugnisse:

• Wahl von ...

• **Verabschiedung von Anträgen und Stellungnahmen**

• Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums und der Jahresrechnung

7.) Die Mitglieder können gemäss dem Reglement der entsprechenden Teilkonferenz ihre Aufgaben und Befugnisse einer Delegiertenversammlung abtreten.

8.) **Die Teilkonferenzen versammeln sich in der Regel jährlich zu einer ordentlichen Tagung.**

Konsequenzen aus 2)

1) Teilnahme an 2 jährlichen Versammlungen

2) Rundbriefe und weitere Informationen

3) Vertretung durch Sek I CH auf nationaler Ebene und gegenüber dem LCH

4) Jährlich Fr. 5.-- pro Mitglied von Bildung TG aus unserer Stufe an Sek I CH

Konsequenzen aus 3)

(aus der Leistungsvereinbarung von Bildung Thurgau mit dem Kanton Thurgau)

1. Grundauftrag

Bildung Thurgau wird berechtigt und beauftragt, das Vernehmlassungs- und Antragsrecht für die Lehrerschaft wahrzunehmen und in ihrem Namen Anträge zu stellen. ...Er ist sachgerecht und nach dem Prinzip von Treu und Glauben zu erfüllen.

2. Pädagogische Ausrichtung

Bildung Thurgau setzt sich neben der Wahrung standespolitischer Anliegen zum grossen Teil mit Neuerungen in der Pädagogik und in der Schulentwicklung auseinander. Diese Vereinbarung beinhaltet ausschliesslich die pädagogische Ausrichtung der Verbandstätigkeit.

3. Vernehmlassungen / Stellungnahmen

Das DEK unterbreitet Gesetzesentwürfe, wichtige Verordnungen, Lehrpläne und andere grundlegende pädagogische Arbeiten Bildung Thurgau zur Stellungnahme und stellt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. In der Regel ist eine zusammenfassende Stellungnahme des Verbandes (Geschäftsleitung oder DV) ausreichend; dabei soll den Argumenten der von einer Frage unmittelbar betroffenen Stufen besonderes Gewicht eingeräumt werden. ...Das Vernehmlassungsrecht ist allen Lehrpersonen gleichermaßen einzuräumen, auch jenen, die nicht Mitglied von Bildung Thurgau sind. Das DEK unterstützt auf Wunsch den Vernehmlassungsprozess mit besonderen flankierenden Massnahmen. Es kann solche umfassende Vernehmlassungen verlangen. ...

4. Information

Im Hinblick auf Vernehmlassungen, Stellungnahmen und Anträge sorgt Bildung Thurgau für eine angemessene Information der Lehrerschaft in Form von Mitteilungen, Workshops, Referaten und Ähnlichem. Diese Arbeit wird weitgehend im Rahmen der Konferenzen wie auch der Arbeit der Konferenzvorstände geleistet.

5. Konferenzen / Konferenzvorstände und -präsidien

Bildung Thurgau führt nach eigenen Möglichkeiten und gemäss eigenem Bedarf jährlich pro Stufe eine Konferenz durch. Hierbei informiert sie über Entwicklungen und Geschäfte. Die Konferenzen haben grundsätzlich Weiterbildungscharakter. Mindestens die Hälfte der Konferenz ist für Weiterbildung einzusetzen. Für jede Tagung wird nach Absprache mit AV, ABB oder AMH ein Zeitfenster für Informationen durch das Departement an die Lehrerschaft festgelegt.

Die Tagungsprogramme sind, je nach Stufe, im Voraus durch das AV, das ABB oder das AMH zu genehmigen.

6. Kontakte / Mitarbeit

Bildung Thurgau verpflichtet sich zu einem regelmässigen Kontakt und Informationsaustausch mit dem Departement und den Bildungsämtern, den Vorständen des Verbandes Thurgauer Schulgemeinden VTGS und des Verbandes Schulleiterinnen und Schulleiter VSL TG sowie der Pädagogischen Hochschule Thurgau. Bildung Thurgau hilft bei der Umsetzung kantonaler Vorgaben mit Informationen und durch Mitarbeit bei der Verbreitung und wirkt in Arbeitsgruppen und Rückmeldegremien mit.

7. Anträge

Bildung Thurgau stellt Anträge zu den unterbreiteten bildungspolitischen Geschäften. Sie kann dem DEK nach Konsultation der Lehrerschaft zu weiteren Geschäften Anträge stellen. Sie nimmt Anliegen der Stufen und der Gesamtlehrerschaft auf und kann sie dem DEK unterbreiten.

Bildung Thurgau arbeitet im Rahmen einer eingesetzten Arbeitsgruppe bei der Sichtung von Lehrmitteln mit und stellt Anträge zu Lehrmitteln.

8. Abgeltung

Bildung Thurgau erhält als Abgeltung für die pädagogische Arbeit jährlich Unterstützungsbeiträge zugesprochen, welche in Form von Entschädigungen für Konferenzen, von Entlastungslektionen für die Konferenzpräsidien sowie einer Pauschale ausgerichtet werden:

Konferenzen Volksschule:

- Fr. 4'000.-- als pauschaler Sockelbeitrag pro durchgeführte Jahreskonferenz
- Zusätzlich Fr. 25.-- pro Lehrperson, welche an einer Jahreskonferenz teilnimmt

...

Entlastungslektionen Konferenzen

Für die Leitung der Konferenzen gewährt der Kanton pro Präsidentin / pro Präsident je zwei Lektionen Entlastung. In Anbetracht der Grösse und Komplexität der Konferenz SEK I TG

erhält diese zwei zusätzliche Entlastungslektionen. Das Amt für Volksschule rechnet direkt mit den Schulgemeinden ab. Mutationen sind fortlaufend zu melden.

Pauschale

Im Weiteren wird Bildung Thurgau eine fixe Pauschale von 73'000 Franken pro Jahr zu-
gesprochen. ...

Arbeit in Arbeitsgruppen

Die Arbeit von Lehrpersonen, die vom Departement oder vom Amt persönlich mandatiert
sind, wird gemäss Einsetzungsentscheid für die Arbeitsgruppe zusätzlich abgegolten.

Die Verwendung kantonaler Gelder für die standes- und berufspolitische Arbeit von Bildung
Thurgau, für allgemeine Vereinszwecke oder die Finanzierung von Gutachten und
Expertisen ist nicht gestattet. Das AV hat das Recht, in die Buchhaltung von Bildung Thurgau
Einblick zu nehmen, um die korrekte Verwendung der Gelder zu überprüfen.

...

rk, 25. 3. 2011